

**Von Gottes gnaden Christian Ludewig/ und Gustaff Adolph/ Gevettere/  
Hertzogen zu Mecklenburg ... Ehrbahre/ liebe Getrewe/ Als bey gegenwärtigen  
umbständen/ Nachveranlassung des neulich zu Lüneburg verfasseten Creyß-  
Abscheids/ ratione der Reichs und Creyß securität/ wie auch anderer Ursachen  
halber/ Wir nötig ... befunden/ einen gemeinen Landtag zu indiciren ... worzu der  
14. nechstfolgenden Monaths Septembris und vor itzo die Stadt Malchin,  
determiniret und verordnet seyn ... Datum den 23. Augusti Anno 1682**

[S.l.], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730746658>

Druck Freier  Zugang





on Gottes Gnaden  
Christian Ludewig / und  
Herrn Adolph / Hevettete / Herr  
Hogen zu Mecklenburg



hrbare / liebe Getrewe /

Als bey gegenwärtigen umständen /  
Nachveranlassung des neulich zu Lüneburg  
verfasseten Erenß. Abscheids / ratione der Reichs und Erenß  
securität / wie auch anderer Ursachen halber / Wir nötig und  
diensamlich befunden / einen gemeinen Landtag zu iadiciren,  
und E. E. Ritter: und Landschafft darauff zu convociren,  
worzu der 14. nechstfolgenden Monaths Septembris und vor  
1620 die Stadt Malchin / determiniret und verordnet seyn.

So befehlen Wir euch hiemit gnädigst / das ihr an vorbe-  
nanten tage alda Persöhnlich euch einfindet / folgenden mor-  
gen die Proposition und Vortrag / nebenst übrigen Unsern  
gehorsamen Land. Sassen / anhöret und in deliberation  
ziebet / vor völligem / von Uns gemachtem Schluß / und ohh  
Unsern gnädigsten Vorbetwuß und Bewilligung / von dannen  
euch nicht erhebet / euch hievon / außer Gottes Gewalt / nich-  
tes abhalten lasset / so aber genugsamb erhebliche Verbinde-  
rung euch zu kommen möchten / es per Supplicam unter-  
thänigst anzeigen / obgedachtes alles auch / bey Vermeidung  
willkührlichen einsehens / nicht anders haltet : Immassen / ihr  
thut dasselbe oder nicht / ihr abwesend ebenmäßig / wie die  
gegenwertige / zu allem was geschlossen worden / kräftiglich  
verbunden und gehalten seyn sollet. Wornach ihr euch gehor-  
samblich zurichten. Datum den 23. Augusti Anno 1620

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*MK-4060.(12)<sup>3</sup>*

101



Von Gottes Gnaden  
Christian Ludewig / und  
Herrn Staff Adolph / Hevettere / Herr  
Hogen zu Mecklenburg



Erhabhre / liebe Getrewe /

Als bey gegenw  
Nachveranlassung des  
verfasseten Grenz. Abscheids / ratione  
securitat / wie auch anderer Ursachen  
dienfahmb befunden / einen gemeinen  
und C. E. Ritter: und Landschafft de  
worzu der 14. nechstfolgenden Monath  
1680 die Stadt Malchin / determiniret

So befehlen Wir euch hiemit gnä  
nanten tage alda Persöhnlich euch ein  
gen die Proposition und Vortrag / ne  
gehorsamen Land. Sassen / anhoret  
ziehet / vor völligem / von Uns gemach  
Unsern gnädigsten Verbevuß und Be  
euch nicht erhebet / euch hievon / auffer  
tes abhalten lasset / so aber genugsamb  
rung euch zu kommen möchten / es p  
thänigst anzeigt / obgedachtes alles a  
willführlichen einsehens / nicht anders be  
thut dasselbe oder nicht / ihr abwesend  
gegenwertige / zu allem was geschlossen  
verbunden und gehalten seyn sollet. W  
somblich zurichten. Datum den 23. Au



bständen  
Lüneburg  
und Grenz  
nötig und  
iadiciren,  
nvociren,  
is und vor  
net seyn.  
an vorbe  
nden mor  
en Unser  
eliberation  
/ und ohz  
oon danne  
oalt / nich  
Verbinde  
am unter  
ermeidung  
nassen / ihr  
g / wie die  
kräftiglich  
euch gehore  
1682